

- a) über Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte ;
- b) über Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik;
- c) über vorsätzliche Tötungsverbrechen;
- d) über Strafsachen, in denen wegen ihrer Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge vom zuständigen Militärstaatsanwalt beim Militär-obergericht angeklagt wird oder die vom Leiter des Militärobergerichts vor Eröffnung des Hauptverfahrens an das Militärobergericht herangezogen werden;
- e) über strafbare Handlungen, die von Militärpersonen ab Dienstgrad Major/Korvettenkapitän oder ab Dienststellung Regimentskommandeur und Gleichgestellte begangen wurden.“

## §17

### Änderung des Gesetzbuches der Arbeit

(1) §113 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Fassung des Gesetzes vom 17. April 1963 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit (GBl. I S. 63) und des Zweiten Gesetzes vom 23. November 1966 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit (GBl. I S. 127) wird wie folgt ergänzt:

„c) bei Schäden, die durch Straftaten, die unter Alkoholeinfluß begangen wurden, entstanden sind.“

(2) Im § 115 Abs. 1 werden die Worte „strafbare Handlungen“ durch das Wort „Straftaten“ ersetzt.

### Schlußbestimmungen

## §18

Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

## §19

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Das Gesetz wurde am 12. 1. 1968 verkündet.